

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2015/2/24 G13/2015

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.02.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd B-VG Art140 Abs1b

Leitsatz

Ablehnung der Behandlung eines Parteiantrags

Rechtssatz

Der Wortlaut des Ablehnungstatbestandes des Art140 Abs1b B-VG gleicht jenem des Art144 Abs2 erster Fall B-VG. Aus den Materialien zu Art140 Abs1b B-VG und dessen Entstehungsgeschichte ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verfassungsgesetzgeber den in dieser Bestimmung enthaltenen Ablehnungstatbestand grundsätzlich anders verstanden haben wissen wollte, als jenen des Art144 Abs2 erster Fall B-VG. Die bisherige Praxis zu Art144 Abs2 erster Fall B-VG kann daher jedenfalls dem Grunde nach auf den Ablehnungstatbestand des Art140 Abs1b B-VG übertragen werden.

Ablehnung der Behandlung des Antrags auf Aufhebung des §3a und der §§ 33d bis 33h Bauarbeiter-Urlaubs- und AbfertigungsG - BUAG idF BGBI I 94/2014.

Entscheidungstexte

G13/2015
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.2015 G13/2015

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Ablehnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:G13.2015

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2015

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$